



---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz**

### **Nasskiesabbau Phase 2 der Firma Meichle & Mohr GmbH im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen**

Die Firma Meichle & Mohr GmbH, Steigwiesen 5, 88090 Immenstaad, betreibt seit 2009 auf der Gemarkung Friedingen einen Nasskiesabbau. Die Kapazität des zugelassenen Nasskiesabbaus Phase 1 wird voraussichtlich bis Ende 2024 ausgeschöpft sein.

Die Firma Meichle & Mohr GmbH hat beim Landratsamt Konstanz die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung des Nasskiesabbaus im Stadtwald Radolfzell (Phase 2) auf einer rd. 23,66 ha großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 der Gemarkung Friedingen und Flurstück Nr. 3271 beantragt. Die Konzessionsfläche vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt ca. 53,2 ha. Die Erweiterung des Nasskiesabbaus Phase 2 wird sich in nordwestlicher Richtung an den im Jahr 2008 planfestgestellten Nasskiesabbau Phase 1 anschließen. Durch den erweiterten Nasskiesabbau wird zusätzlich Grundwasser freigelegt und zu einem zweiten Baggersee ausgebaut.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Die beantragte Erweiterungsfläche ist als Abbaugelände Nr. 8 Singen-Friedingen im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2005“ des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee festgelegt.

Für den Nasskiesabbau Phase 2 mit der Herstellung eines zweiten Baggersees sowie für die wesentliche Änderung des Baggersees der Phase 1 ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen. Die Planfeststellung wird aufgrund ihrer Konzentrationswirkung alle weiteren behördlichen Entscheidungen beinhalten. Zuständige Verfahrens- und Entscheidungsbehörde ist das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde. Im Rahmen des Verfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Waldumwandlung (Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG), für die erforderlichen Ersatzaufforstungen (Nr. 17.1.2. bzw. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG), für die Erweiterung des Kiesabbaus (Nr. 4.2.1 der Anlage 1 zum UVwG) sowie für den Ausbau des Baggersees (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) durchzuführen sein. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 18 UVPG).

#### **Antragsunterlagen:**

#### **Antragsschreiben der Firma Meichle & Mohr GmbH vom 20.06.2024**

- 1 Antragsunterlagen**
- 2 UVP-Bericht**
- 3 Rohstoff- und hydrogeologische Unterlagen**
- 4 Limnologische Unterlagen**
- 5 Arten- und Biotopschutz**

- 6 **Prognose von Schallimmissionen**
- 7 **Geotechnischer Bericht**
- 8 **Bodenschutzkonzept**

Die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit von **15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024** bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt /Untere Wasserbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (2. OG, Zimmer-Nr. B 208);
- Stadt Radolfzell, Fachbereich Finanzen, Poststraße 5, 78315 Radolfzell (2.OG/links);
- Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Hohgarten 2, 78224 Singen (1. OG, Flur, Zimmer-Nr. 103-105, 141-144);
- Gemeinde Steißlingen, Rathaus, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen (EG/Altbau, Zimmer-Nr. 3);
- Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen (Bauabteilung, 1. OG, Flur, Zimmer-Nr. 28).

Die geltenden Zugangsregelungen bei den jeweiligen Stellen sind zu beachten. Diese können bei den Stellen erfragt oder auf deren Homepages abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz [Amtliche Bekanntmachungen | Landkreis Konstanz \(lrakn.de\)](#) einsehbar. Zusätzlich zur Auslegung wird das Vorhaben auch im zentralen UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht. Sowohl über die Homepage des Landratsamtes Konstanz als auch über das UVP-Portal werden die Antragsunterlagen während der oben genannten Auslegungsfrist einsehbar sein. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

#### Einwendungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis **einschließlich Montag, den 16.09.2024** (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.a. Stellen Einwendungen erheben. Die Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit der geltend gemachten Belange erkennen lassen und müssen die vollständige Anschrift des Einwendenden enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein. Eine wirksame Einwendung kann gemäß § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse [wasserrecht@LRAKN.de](mailto:wasserrecht@LRAKN.de) erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§§ 73 Abs. 4 LVwVfG, 21 Abs. 4 UVPg).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Unterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Die Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihrem Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Äußerungen werden der Antragstellerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift

vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Konstanz als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die geltenden Datenschutzhinweise auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz unter <https://www.LRAKN.de> verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, abgegebenen Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 67 Abs. 2 LVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

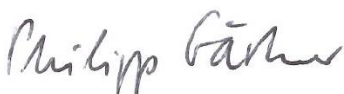
Zudem wird darauf hingewiesen,

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
  - a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Erweiterung des Nasskiesabbaus wird öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden.

Konstanz, den 4. Juli 2024



Philipp Gärtner  
Erster Landesbeamter